

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 148-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.456

Eingereicht am: 20.07.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Hofer (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 06.09.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, damit juristische Personen der fakultativen Kirchensteuer unterstellt werden.

Begründung:

Der Kanton Bern bittet für die Kirchensteuer nicht nur die Angehörigen der Landeskirchen zur Kasse, sondern auch juristische Personen. Anders als natürliche Personen können sich die Unternehmen und anderen Organisationen nicht durch Kirchenaustritt der Steuerpflicht entziehen. Die Kirchensteuer bleibt auch dann geschuldet, wenn hinter der Firma ein Eigentümer steckt, der keiner Landeskirche angehört oder diese aus anderen Gründen nicht mitfinanzieren möchte.

Die Bundesverfassung sieht die Besteuerung der juristischen Personen nicht vor, sondern lässt sie zu. So das Bundesgericht, das die Religionsfreiheit lediglich als Schutznorm für natürliche Personen gelten lässt (BGE 126 I 122). Der Kantonsgesetzgeber kann also eine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen im Gesetz vorsehen.

Drei Kantone kennen die Möglichkeit von freiwilligen Kirchensteuern, und zwar TI, NE und GE. In diesen drei Kantonen steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Kirchensteuern zu bezahlen oder nicht. Die Bezahlung selbst ist also fakultativ. Der Betrag wird zwar ausgerechnet und in Rechnung gestellt, doch die Begleichung ist dem Wohlwollen des Einzelnen überlassen. Der Betrag kann somit nie eingetrieben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Forderung budgetrelevant ist, wird Dringlichkeit verlangt.

Verteiler

- Grosser Rat